

# Allgemeine Vertragsbedingungen zur ASVZ Card (AVB ASVZ Card)

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mit der Zulassung erhalten die Benützungsberechtigten eine ASVZ Card. Eine gültige ASVZ Card berechtigt zum Besuch der Sport Center und zur Teilnahme am Sportprogramm. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu geleiteten Lektionen und zum individuellen Training das Kurs- und Lagerangebot zur Verfügung.
3. Die ASVZ Card ist beim Zutritt zu den Sport Centern unaufgefordert der Eingangskontrolle vorzuweisen.
4. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.
5. Die ASVZ Card kann nicht hinterlegt werden und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
6. Bei Verlust der ASVZ Card wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von CHF 40.- erhoben.
7. Die ASVZ Card ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist grundsätzlich nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat das Aussprechen eines Hausverbots sowohl für die zum ASVZ-Betrieb berechnete Person als auch für die allenfalls beteiligte Drittperson zur Folge. Bei einem Entzug der ASVZ Card entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Anzeigerstattung bleibt vorbehalten.
8. Die oder der ASVZ-Berechtigte verpflichtet sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hygienevorschriften und die Hausordnungen strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstöße haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausweisentzug ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
9. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der oder des ASVZ-Berechneten.
10. Der ASVZ ist jederzeit berechnigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH, ETH und ZFH, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die oder der ASVZ-Berechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ Card. Längere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
11. ASVZ-Berechnigte erlauben dem ASVZ, ihre Personalien den ASVZ-Sponsoren für speziell vereinbarte Werbeaktionen zur Verfügung zu stellen (Abschluss einer Datenschutzkonvention muss jeweils vorliegen). Bei Notfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
12. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ Sportprogramm gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des TN können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
13. Die oder der ASVZ-Berechnigte bestätigt mit der Unterschrift, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
14. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die ASVZ Card nicht bar oder mit Kredit- oder Debitkarte bezahlt hat, anerkennt sie oder er mit der Unterschrift, den Betrag zu schulden und erklärt, den Betrag spätestens zehn Arbeitstage vor der gewünschten Gültigkeit oder innert vierzehn Tage nach Zustellen des Einzahlungsscheins zu bezahlen.
15. Die oder der ASVZ-Berechnigte bestätigt mit der Unterschrift, dass sie oder er die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur ASVZ Card zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.
16. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.